

Statuten

**des Zweckverbands
Gemeinsame Quellwasserversorgung
Marthalen - Benken**

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1. Bestand	4
Art. 2. Zweck	4
Art. 3. Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1 Allgemeine Bestimmung	4
Art. 4. Organe	4
Art. 5. Amtsdauer	4
Art. 6. Entschädigung	4
Art. 7. Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8. Publikation und Information	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9. Stimmrecht	5
Art. 10. Verfahren	5
Art. 11. Zuständigkeit	5
2.2.2 Volksinitiative	6
Art. 12. Volksinitiative	6
2.3 Die Verbandsgemeinden	6
Art. 13. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14. Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 15. Beschlussfassung	7
2.4 Die Betriebskommission	7
Art. 16. Zusammensetzung	7
Art. 17. Konstituierung	7
Art. 18. Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19. Allgemeine Befugnisse	7
Art. 20. Finanzbefugnisse	8
Art. 21. Aufgabendelegation	8
Art. 22. Einberufung und Teilnahme	8
Art. 23. Beschlussfassung	9
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 24. Zusammensetzung	9
Art. 25. Aufgaben (RPK)	9
Art. 26. Beschlussfassung	9

Art. 27.	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	9
Art. 28.	Prüfungsfristen	10
2.6	Prüfstelle	10
Art. 29.	Aufgaben der Prüfstelle	10
Art. 30.	Einsetzung der Prüfstelle	10
3.	Personal und Arbeitsvergaben	10
Art. 31.	Anstellungsbedingungen	10
Art. 32.	Öffentliches Beschaffungswesen	10
4.	Verbandshaushalt	10
Art. 33.	Finanzhaushalt	10
Art. 34.	Finanzierung der Betriebskosten und Wasserzuteilung	11
Art. 35.	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36.	Eigentum	11
Art. 37.	Haftung	11
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	11
Art. 38.	Aufsicht	11
Art. 39.	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
6.	Auflösung und Liquidation	12
Art. 40.	Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	12
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Art. 41.	Einführung eigener Haushalt	12
Art. 42.	Umwandlung der Investitionsbeiträge	12
Art. 43.	Inkrafttreten	13

1. Bestand und Zweck

Art. 1. Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Benken und Marthalen bilden unter dem Namen „Gemeinsame Quellwasserversorgung Marthalen - Benken“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marthalen. Sekretariat und Rechnungsführung werden von der Sitzgemeinde geführt.

Art. 2. Zweck

Der Zweckverband betreibt und unterhält in Benken Quellwasserfassungen mit den dazugehörenden Zuleitungen bis zur Aussenmauer des Reservoirs Schluecht des Zweckverbands „Gruppenwasserversorgung Kohlfirst“.

Art. 3. Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 4. Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5. Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6. Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird von der Betriebskommission festgesetzt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 7. Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8. Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2..2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9. Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10. Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Betriebskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11. Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000;

2..2.2 Volksinitiative

Art. 12. Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 30 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

Art. 14. Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 100'000;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 100'000;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
9. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 15. Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn er die Zustimmung beider (aller) Verbandsgemeinden erhalten hat.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Betriebskommission

Art. 16. Zusammensetzung

¹Die Betriebskommission besteht aus 6 Mitgliedern, je drei aus Benken und Marthalen.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung. Kommunale Vertreter können nur Mitglieder der Exekutive der Verbandsgemeinden sein. Die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden gehören von Amtes wegen der Betriebskommission an.

Art. 17. Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten abwechslungsweise im Turnus der Amtsdauer. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin übt den Vorsitz während der gesamten Amtsdauer aus.

Art. 18. Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der Betriebskommission sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde Marthalen gelten sinngemäss.

Art. 19. Allgemeine Befugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20. Finanzbefugnisse

¹Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 und bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.

²Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 100'000;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 100'000.

Art. 21. Aufgabendelegation

¹Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 22. Einberufung und Teilnahme

¹Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23. Beschlussfassung

¹Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24. Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von der Rechnungsprüfungskommission derjenigen Verbandsgemeinde zu Beginn ihrer Amtsdauer bestimmt, die nicht die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Betriebskommission stellt.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der RPK der entsprechenden Verbandsgemeinde. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 25. Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26. Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27. Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Betriebskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28. Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29. Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30. Einsetzung der Prüfstelle

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31. Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 32. Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33. Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Betriebskommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. September jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34. Finanzierung der Betriebskosten und Wasserzuteilung

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden entsprechend der zugeteilten Wassermenge aufgeteilt. Ein Drittel des Wassers bzw. der Kosten erhält bzw. trägt die Gemeinde Benken und zwei Drittel die Gemeinde Marthalen.

Art. 35. Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36. Eigentum

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37. Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote der Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38. Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39. Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Betriebskommission, oder von Angestellten kann bei der Betriebskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Betriebskommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 40. Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider (aller) Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende möglich. Die Betriebskommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41. Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 42. Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 43. Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 11. November 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Genehmigt von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung:

Benken, 4. Dezember 2017

GEMEINDEVERSAMMLUNG BENKEN

Die Präsidentin:

Beatrice Salce

Der Schreiber:

Sandro Stoll

Marthalen, 30. November 2017

GEMEINDEVERSAMMLUNG MARTHALEN

Die Präsidentin:

Barbara Nägeli

Der Schreiber:

Beat Metzger

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr: vom

25. APR. 2018

Vom Regierungsrat am *KA*
mit Beschluss Nr. *374* genehmigt

Die Staatsschreiberin



Handwritten text, possibly a signature or date, located in the middle of the page.

Small, dark, illegible mark or stamp at the bottom center of the page.